Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald hat in seiner Sitzung am 12. November 2026 aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Rat
§ 1 Einberufung des Rates
§ 2 Obliegenheiten, Teilnahme an den Sitzungen
§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 4 Vorsitz und Vertretung
§ 5 Sitzungsablauf
§ 6 Anträge zur Sache
§ 7 Nachtrag zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
§ 8 Änderung der Tagesordnung in der Sitzung
§ 9 Änderungsanträge
§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 11 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen
§ 12 Beratung und Redeordnung
§ 13 Anhörungen
§ 14 Persönliche Erklärungen
§ 15 Sitzungsleitende Maßnahmen
§ 16 Abstimmung
§ 17 Wahlen
§ 18 Einwohnerfragestunde
§ 19 Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren
§ 20 Protokoll

II. Abschnitt – Fraktionen und Gruppen
§ 21 Bildung von Fraktionen
§ 22 Beendigung von Fraktionen
§ 23 Gruppen
§ 24 Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen

III. Abschnitt – Verwaltungsausschuss
§ 25 Geschäftsgang des Verwaltungsausschusses
§ 26 Einberufung des Verwaltungsausschusses
§ 27 Protokoll, Verhinderung

IV. Abschnitt – Ausschüsse des Rates
§ 28 Ausschüsse des Rates

V. Abschnitt – Schlussvorschriften
§ 29 Abweichung von der Geschäftsordnung
§ 30 Funktionsbezeichnungen
§ 31 Inkrafttreten

ENTWURF

I. Abschnitt – Rat

§ 1 Einberufung des Rates

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal (Ratsinformationssystem) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Sie erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Ratsportal. Ladung, Tagesordnung und Vorlagen werden über das Ratsportal zur Verfügung gestellt. Jeder Beratungsgegenstand ist konkret zu bezeichnen und soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der E-Mail nach Absatz 1 Satz 2, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsportal hinterlegt; in diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Gemeinde oder ihres IT-Dienstleisters.

(3) In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf die Verkürzung hinweisen.

(4) Den Ratsfrauen und Ratsherren werden Benutzernamen und Passwörter rechtzeitig mitgeteilt. Stehen die technischen Voraussetzungen vorübergehend oder zu Beginn der Wahlperiode nicht zur Verfügung, wird schriftlich durch Brief eingeladen, die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

§ 2 Obliegenheiten, Teilnahme an den Sitzungen

(1) Soweit sich für eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben

a. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 1 oder
b. dafür, dass die ihr oder ihm übermittelten Sitzungsunterlagen, insbesondere etwaige Vorlagen des Bürgermeisters (§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NKomVG), unvollständig sind,

trifft diese Ratsfrau oder diesen Ratsherrn die Obliegenheit, den Bürgermeister über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rates unverzüglich über eine Mitteilung nach Satz 1.

(2) Kann eine Ratsfrau oder ein Ratsherr an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat sie oder er die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte eine Ratsfrau oder ein Ratsherr eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat sie oder er die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Protokollführerin oder den Protokollführer hierüber zu unterrichten.

(3) Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt das Anwesenheitsverzeichnis.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Ist eine Beratung nicht erforderlich, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen, § 18 bleibt unberührt. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Die oder der Vorsitzende kann störende Personen ermahnen und erforderlichenfalls im Rahmen des Hausrechts aus dem Sitzungsraum verweisen. Die gesetzlichen Befugnisse nach § 63 NKomVG bleiben unberührt.

§ 4 Vorsitz und Vertretung

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen unparteiisch. Will sie oder er selbst zur Sache sprechen, soll sie oder er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand an die Vertretung abgeben.

(2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des Vorsitzenden.

(3) Sind die oder der Vorsitzende und die Vertretung verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des dienstältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglieds (§ 61 Absatz 1 Satz 2 NKomVG) für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsablauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

a) Eröffnung der Sitzung,
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
c) Feststellung der Tagesordnung,
d) Einwohnerfragestunde (§ 18),
e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten und wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses (Verwaltungsbericht),
f) Beratung und Beschlussfassung über die Gegenstände der Tagesordnung,
g) Mitteilungen und Anfragen (§ 19),
h) nichtöffentliche Sitzung,
i) Schließung der Sitzung.

§ 6 Anträge zur Sache

(1) Anträge zur Sache sind Anträge, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll. Sie müssen die beantragte Entscheidung hinreichend bestimmt bezeichnen. Ein in einer Vorlage des Bürgermeisters (§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NKomVG) enthaltener Beschlussvorschlag gilt als Antrag des Bürgermeisters.

(2) Anträge zur Sache von Ratsfrauen und Ratsherren (§ 56 Satz 1 NKomVG), die dem Bürgermeister spätestens am 14. Tag vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugegangen sind, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, sodass in der Sitzung über sie beraten und entschieden werden kann. Später eingegangene Anträge werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen, soweit sie nicht nach § 7 behandelt werden.

(3) Im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann ein Antrag nach Absatz 2 zunächst einem Ausschuss des Rates oder dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung

zugeleitet werden. In diesem Fall ist der Antrag in die Tagesordnung der auf die Sitzung des Ausschusses oder des Verwaltungsausschusses folgenden Sitzung des Rates aufzunehmen. Der Rat kann einen Antrag zur Vorberatung an einen Ausschuss überweisen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags keine Sitzung des Rates statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Überweisung. Dem Rat ist hiervon in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) In der Sitzung können Anträge zur Sache zu Gegenständen der Tagesordnung bis zur Beendigung der Beratung (§ 12 Absatz 6) mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass sie bis zur Abstimmung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden.

§ 7 Nachtrag zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Angelegenheiten, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, können durch einen Nachtrag in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Nachtrag muss den Ratsfrauen und Ratsherren spätestens am 3. Tag vor dem Sitzungstag zugehen, § 1 gilt entsprechend.

(2) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit. Die Aussprache darf sich nur auf die Dringlichkeit, nicht auf den Inhalt des Antrags erstrecken. Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der Rat die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkennt (§ 59 Absatz 3 Satz 5 NKomVG).

(3) Soll über den Antrag noch in derselben Sitzung in der Sache entschieden werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss (§ 26 Absatz 4) zu unterbrechen.

§ 8 Änderung der Tagesordnung in der Sitzung

(1) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann

1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 erweitert,
2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
4. eine für den öffentlichen Teil der Sitzung vorgesehene Angelegenheit unter den Voraussetzungen des § 64 NKomVG ganz oder teilweise in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verlegt,
5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.

(2) Eine Absetzung nach Absatz 1 Nummer 5 darf bei Anträgen nach § 6 Absatz 2 erst beschlossen werden, nachdem der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit gegeben wurde, den Antrag zu erläutern. Dies gilt auch, wenn zu dem Tagesordnungspunkt ein Antrag zur Sache des Bürgermeisters vorliegt.

§ 9 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Beendigung der Beratung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, gilt der geänderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Beratung Anträge zur Geschäftsordnung stellen, insbesondere Anträge auf

a) Änderung der Tagesordnung (§ 8),
b) Nichtbefassung,
c) Nichtzulassung weiterer Wortmeldungen („Schluss der Rednerliste“),
d) sofortige Beendigung der Beratung und Übergang zur Abstimmung („Schluss der Beratung“),
e) Vertagung auf die nächste Sitzung des Rates,
f) Verweisung an einen Ausschuss des Rates oder an den Verwaltungsausschuss,
g) Unterbrechung der Sitzung,
h) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit,
i) ein bestimmtes Abstimmungsverfahren.

Anträge nach Satz 1 Buchstaben c und d können nur Ratsmitglieder stellen, die zur Sache noch nicht gesprochen haben.

(2) Während des Redebeitrags eines anderen Ratsmitglieds darf die Antragstellerin oder der Antragsteller den Antrag durch Heben beider Hände oder durch Zuruf „zur Geschäftsordnung“ zunächst nur anmelden. Nach Beendigung des Redebeitrags ist die Antragstellung zu ermöglichen.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Antrag kurz mündlich begründen. Der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten. Sodann ist jeweils einem Mitglied jeder Fraktion oder Gruppe, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten. Satz 2 gilt entsprechend für Ratsfrauen und Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird während der Beratung abgestimmt, Absatz 3 bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für Anträge nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe i. Über diese wird unmittelbar vor der Abstimmung über die zu einem Tagesordnungspunkt vorliegenden Anträge zur Sache abgestimmt. Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben b bis g gestellt, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht dazu genutzt werden, zusätzliche Sachbeiträge zu halten. Bei erkennbarer Abweichung von der Verfahrensfrage hat die oder der Vorsitzende auf die Einhaltung der Geschäftsordnung hinzuwirken.

§ 11 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt für Beschlussvorlagen des Bürgermeisters.

§ 12 Beratung und Redeordnung

(1) Die oder der Vorsitzende ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.

(2) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm die oder der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Wortmeldungen sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung außerhalb der

Reihenfolge. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Rednerinnen und Redner dürfen während ihres Redebeitrags nicht unterbrochen werden. Zwischenfragen sind nur mit ihrer Zustimmung zulässig. § 10 Absatz 2 und § 15 bleiben unberührt.

(3) Die oder der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen. Der Bürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Ihm ist zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen (§ 87 Absatz 1 Satz 2 NKomVG).

(4) Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Ratsmitglied das Wort nicht mehr als zweimal erteilt werden. Ausgenommen sind Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse und das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung.

(5) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Ratsmitglieds zu einem Punkt der Tagesordnung beträgt drei Minuten. Der Rat kann zu Beginn der Beratung über einen Punkt der Tagesordnung durch Beschluss eine längere Höchstredezeit festsetzen. Die oder der Vorsitzende kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 für eine Rednerin oder einen Redner auf Antrag eine Überschreitung der maßgeblichen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Beratung dies als sachgerecht erscheinen lassen.

(6) Die Beratung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden beendet.

§ 13 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung anzuhören (§ 62 Absatz 1 NKomVG), gilt § 12 Absatz 5 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 14 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Es darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen es gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 15 Sitzungsleitende Maßnahmen

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der oder dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen und Redner zur Sache und Ratsmitglieder zur Ordnung rufen. Wurde ein Ratsmitglied während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen, kann ihm die oder der Vorsitzende unbeschadet ihrer oder seiner Befugnisse nach § 63 Absatz 2 NKomVG an Stelle eines weiteren Rufs für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, darf es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr sprechen. § 12 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind unverzüglich zu rügen.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

(4) Sitzungsleitende Maßnahmen der oder des Vorsitzenden müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 16 Abstimmung

(1) Nach erfolgter Abstimmung über etwaige Anträge zur Geschäftsordnung und nach Beendigung der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Wurden mehrere solcher Anträge gestellt, hat der jeweils weitergehende Antrag Vorrang. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.

(2) Abgestimmt wird, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen durch Handzeichen. Die oder der Vorsitzende kann die Stimmen auszählen lassen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Ratsmitglieder wird namentlich abgestimmt, dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist im Protokoll zu vermerken.

(5) Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Wird zu einem Antrag sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, so ist geheim abzustimmen. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der oder dem Vorsitzenden bestimmte Ratsmitglieder festgestellt.

(6) Ein Verlangen nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Ratsmitglieds bei offener Abstimmung) ist vor der Abstimmung zu erklären.

(7) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bekanntgegeben. Sie oder er beendet die Behandlung des Tagesordnungspunktes.

§ 17 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 16 Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 18 Einwohnerfragestunde

(1) In jeder öffentlichen Sitzung des Rates findet nach § 5 Buchstabe d eine Einwohnerfragestunde statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede anwesende Einwohnerin und jeder anwesende Einwohner der Gemeinde, die oder der nicht Mitglied des Rates ist, kann zu Beratungsgegenständen der Sitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder an einzelne seiner Mitglieder in einer Sitzung insgesamt bis zu zwei Fragen stellen.

(3) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften ist eine Frage unzulässig, sofern ihre Beantwortung Rechtsvorschriften, schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen oder Belange des öffentlichen Wohls verletzen müsste.

(4) An den Rat gerichtete Fragen beantwortet die oder der Vorsitzende. Sie oder er kann die Beantwortung an den Bürgermeister verweisen. Fragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 19 Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Eine Ratsfrau oder ein Ratsherr kann in Angelegenheiten der Gemeinde

1. schriftlich oder
2. während einer Sitzung des Rates unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ mündlich

Anfragen an den Bürgermeister richten (§ 56 Satz 2 NKomVG).

(2) Der Bürgermeister gibt die erfragte Auskunft

1. mündlich in einer Sitzung des Rates,
2. schriftlich oder
3. als Ergänzung im Protokoll oder als Anlage zum Protokoll (§ 20)

gegenüber allen Ratsfrauen und Ratsherren.

(3) Über Anfragen und hierauf gegebene Auskünfte findet eine Aussprache nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig.

§ 20 Protokoll

(1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Sitzung akustisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Das Protokoll bedarf der Schriftform und muss Angaben enthalten über

1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,
2. die Namen der teilnehmenden Ratsmitglieder einschließlich der Zeiten der Anwesenheit sowie die Namen etwaiger sonst anwesender Personen mit Ausnahme der im öffentlichen Teil der Sitzung anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer,
3. die behandelten Gegenstände,
4. eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs der Sitzung. Ein Wortprotokoll wird nicht geführt,
5. die gestellten Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, den Wortlaut der Beschlüsse und die Namen der Gewählten,
7. Inhalte nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Ratsmitglieds bei offener Abstimmung) sowie
8. während der Sitzung ausgesprochene Ordnungsrufe, Wortentziehungen und Ausschlüsse von Ratsmitgliedern unter Angabe des wesentlichen Anlasses der Maßnahme.

(3) Das Protokoll ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder deren Vertretung sowie durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen, soweit diese die Sitzung geleitet oder protokolliert haben. Das Protokoll ist auch vom Bürgermeister zu unterzeichnen, wenn er in der Sitzung anwesend war. Jedem Ratsmitglied ist eine schriftliche Kopie zuzusenden. Die Übermittlung oder Bereitstellung als elektronisches Dokument gilt als Übersendung einer schriftlichen Kopie.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls können innerhalb eines Monats nach Zugang nach Absatz 3 von jedem Ratsmitglied schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden erhoben werden. Werden keine Einwendungen erhoben, ist das Protokoll genehmigt. Die Frist für Einwendungen endet zum Ende einer Wahlperiode jeweils am 31. Oktober.

(5) Protokolle über nichtöffentlich beratene Gegenstände sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

II. Abschnitt – Fraktionen und Gruppen

§ 21 Bildung von Fraktionen

(1) Eine Ratsfrau oder ein Ratsherr darf nur einer Fraktion angehören. Jede Fraktion hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist der oder dem Vorsitzenden des Rates sowie dem Bürgermeister durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten

1. den Namen der Fraktion,
2. die Namen der Mitglieder der Fraktion,
3. die Namen der oder des Vorsitzenden der Fraktion und der Stellvertretungen oder die Namen der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertretungen,
4. eine Kopie eines etwaigen Fraktionsstatuts,
5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird.

Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.

(3) Die Bildung einer Fraktion sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 2 wirksam.

§ 22 Beendigung von Fraktionen

(1) Die Auflösung einer Fraktion ist der oder dem Vorsitzenden des Rates sowie dem Bürgermeister durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten

1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion befindlichen Sachmittel der Gemeinde.

(2) Endet die Existenz einer Fraktion in sonstiger Weise, insbesondere durch

1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder
2. Beendigung der Wahlperiode,

ist Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion wegen der Beendigung der Wahlperiode, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel der Gemeinde an die ihr in der neuen Wahlperiode nachfolgende Fraktion übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion.

§ 23 Gruppen

(1) Die §§ 21 und 22 gelten für Gruppen von Ratsfrauen und Ratsherren entsprechend.

(2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtliche Rechte wahr.

§ 24 Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen

Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sachkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde gewährt (§ 57 Absatz 3 NKomVG). Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Ablauf der Wahlperiode ein Verwendungsnachweis gegenüber dem Bürgermeister zu führen. Maßgeblich ist der jeweils geltende Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport.

III. Abschnitt – Verwaltungsausschuss

§ 25 Geschäftsgang des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnitts mit Ausnahme der §§ 3, 13 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder die nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehen.

§ 26 Einberufung des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss wird vom Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. In Eilfällen kann sie bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf die Abkürzung hinweisen.

(3) Über Zeit und Ort der Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden die Ratsmitglieder, die nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sind, durch den Bürgermeister rechtzeitig vor dem Tag der Sitzung durch Übermittlung der Einladung informiert.

(4) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 27 Protokoll, Verhinderung

(1) Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Sie sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

(2) Kann ein Mitglied des Verwaltungsausschusses nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen oder darf es gemäß § 41 NKomVG bei einem oder mehreren Tagesordnungspunkten nicht an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt es hierüber unverzüglich seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

IV. Abschnitt – Ausschüsse des Rates

§ 28 Ausschüsse des Rates

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ausschüsse des Rates sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnitts entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder die nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald bildet folgende Ausschüsse:

- Finanzausschuss (Fin-A),

- Sozial-, Jugend- und Sportausschuss (SJS-A),
- Bau-, Planungs- und Umweltausschuss (Bau-A),
- Schul- und Kulturausschuss (Schul-A),
- Betriebs- und Feuerwehrausschuss (Betr-A).

Die weiteren Mitglieder des Schul- und Kulturausschusses (Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler) sind nur bei schulischen Angelegenheiten berechtigt, an der Beratung und Beschlussfassung teilzunehmen. Die Sonderrechte des Betriebsausschusses als sondergesetzlicher Ausschuss gelten im Betriebs- und Feuerwehrausschuss nur für Angelegenheiten der Gemeindewerke Hilter a.T.W.

(3) Über Zeit und Ort der Sitzungen eines Ausschusses werden die Ratsmitglieder, die nicht Mitglied dieses Ausschusses sind, durch den Bürgermeister rechtzeitig vor dem Tag der Sitzung informiert. Die Einladung sowie die Vorlagen werden allen Ratsfrauen und Ratsherren übermittelt.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die §§ 62 und 64 NKomVG gelten entsprechend. Hat der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen, sind die Ausschüsse hieran gebunden. Enthält die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, kann zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden.

(5) Ausschussmitglieder können durch Ratsfrauen und Ratsherren derselben Fraktion oder Gruppe vertreten werden.

(6) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen oder darf es gemäß § 41 NKomVG bei einem oder mehreren Tagesordnungspunkten nicht an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt es hierüber unverzüglich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses.

V. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 29 Abweichung von der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 30 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für Rat, Verwaltungsausschuss und Ausschüsse des Rates der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 11. November 2021 außer Kraft.

Hilter a.T.W., ...

.....
Bürgermeister